Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9497**

14. Wahlperiode 19. 06. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Francke, Matthias Wissmann, Ulrich Adam, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/8316 –

Wirtschaftspolitische Auswirkungen der EU-Osterweiterung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Erweiterung der Europäischen Union bietet sich die historische Chance, die Teilung Europas zu überwinden und gleichzeitig Schritt für Schritt das Wohlstandsgefälle zwischen Ost und West zu verringern. Europa ist erst geeint, die europäische Integration erst vollendet, wenn auch Mittel-, Ost- und Südosteuropa Teil der Europäischen Union geworden sind. Die weit ausgreifende Öffnung nach Mittel-, Ost- und Südosteuropa ist eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben in der Geschichte der Europäischen Union. Nur wenige Entscheidungen zuvor hatten so weit reichende Folgen für die beteiligten Staaten und für die einzelnen Bürger der gesamten Union.

Deutschland trägt hier eine besondere historische Verantwortung. Die Abkehr vom Kommunismus und die politische Öffnung in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas haben die deutsche Wiedervereinigung unterstützt bzw. erst möglich gemacht. Es ist für Deutschland deshalb auch eine Frage historischer Gerechtigkeit, dass diese Staaten in die Europäische Union aufgenommen werden. Die jetzigen Kandidatenländer haben sich seit über zehn Jahren mit einem ungewöhnlich hohen Ausmaß an Flexibilität, Anpassung, Umstrukturierung und Entschlossenheit auf den Beitritt vorbereitet. Es war und ist ein harter Reformprozess, der die Gesellschaften dieser Länder erheblichen Belastungen aussetzt. Trotz der bisher schon erbrachten Leistungen müssen die Beitrittsländer ihren inneren Reformprozess fortsetzen.

Die Erweiterung der Europäischen Union liegt politisch und wirtschaftlich im deutschen Interesse. Sie ist aber auch mit verschärftem Wettbewerb und erhöhtem Anpassungsdruck verbunden. Aufgabe der Politik ist es, die Erweiterung durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und politisch zu begleiten. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, in Abstimmung mit der EU-Kommission Konzepte zur Förderung der wirtschaftlichen Kooperation zu erarbeiten.

In ihrem im November 2001 vorgelegten Strategiepapier zur Erweiterung hebt die EU-Kommission hervor, dass die Kandidatenländer im Hinblick auf die Einhaltung der Beitrittskriterien für die EU-Mitgliedschaft bereits erhebliche Fortschritte erzielt haben. Dies gilt insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 19. Juni 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sowie auch bei der Übernahme des Besitzstandes. Jedoch müssen Reformen im administrativen und justiziellen Bereich sowie wirtschaftliche Strukturreformen mit großer Entschiedenheit weiter vorangetrieben werden. Es sind Strategien zu entwickeln, mit denen die Hemmnisse zwischen den EU-Staaten und den Beitrittsländern weiter abgebaut und die Zusammenarbeit gefördert wird. Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, ist in dieser Hinsicht zu danken, da viele Unternehmen bereits jetzt ausgeprägte Kooperationen mit den Beitrittsländern pflegen.

Die Erweiterung wird natürlich auch Folgen für die deutsche Wirtschaft haben, die frühzeitig genug erkannt werden müssen und ein politisches Handeln erfordern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die EU-Osterweiterung hat in ökonomischer Hinsicht bereits Mitte der neunziger Jahre mit Inkrafttreten der Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den betreffenden mittel- und osteuropäischen Staaten (sog. Europa-Abkommen) begonnen. Sie ist somit kein Ereignis, dessen Auswirkungen die Bürger in der Alt-EU sowie in den neuen Mitgliedstaaten mit formellem Beitritt abrupt und unvermittelt treffen werden.

Die auf der Grundlage der Europa-Abkommen einsetzende Handelsliberalisierung hat dem Warenaustausch zwischen den Beitrittsländern und der EU einen beträchtlichen Impuls verliehen, aus dem Deutschland als wichtigster Handelspartner der drei größten mittel- und osteuropäischen (MOE) Beitrittsländer Polen, Tschechische Republik und Ungarn einen entsprechenden Nutzen ziehen konnte und noch zieht. Auch haben die mit den Europa-Abkommen begründeten Beitrittsperspektiven und die dadurch in den Kandidatenländern ausgelösten Reformprozesse dazu beigetragen, die Investitionsbereitschaft deutscher Unternehmen in diesen Staaten wesentlich zu steigern. Denn auch bei den Direktinvestitionen in den Beitrittsländern liegen deutsche Unternehmen im internationalen Vergleich vorne. All dies sichert die globale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und damit auch heimische Arbeitsplätze.

Die EU-Osterweiterung hat neben ihrer überragenden politischen Dimension also auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile, insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten, aber auch für die EU der 15 Mitgliedstaaten. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Deutschland auch aufgrund seiner geographischen Nähe und seiner guten wirtschaftlichen Beziehungen zu den Beitrittsländern wirtschaftlich von der Erweiterung profitiert hat, noch profitiert und in Zukunft profitieren wird.

Die „wirtschaftliche“ Erweiterung hat also schon eingesetzt. Möglichen tief greifenden beitrittsbedingten Risiken wird im Rahmen der Beitrittsverhandlungen durch einen fairen Ausgleich der Interessen der Beteiligten Rechnung getragen.

Gleichwohl gibt es auch Befürchtungen in der Bevölkerung, die mögliche beitrittsbedingte Beeinträchtigungen in den individuellen Lebensumständen betreffen. Diese Ängste nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Wo sie unberechtigt sind, tritt sie diesen im Rahmen ihrer Kommunikationsstrategie zur EU-Erweiterung durch Aufklärung entgegen. Und da, wo sie berechtigt sind und wo es notwendig ist, ergreift sie geeignete Maßnahmen, um diese Ängste zu beseitigen.

Aus diesem Grund ist der Bundesregierung die politische Gestaltung des Erweiterungsprozesses ein zentrales Anliegen. Sie hat durch die wirtschaftspolitischen Weichenstellungen in der laufenden Legislaturperiode die Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland im internationalen Kontext maßgeblich verbessert. Darüber hinaus hat sie bei den Beitrittsverhandlungen

erfolgreich durchgesetzt, dass es im Zuge der Erweiterung nicht zu schwerwiegenden Verwerfungen für die deutsche Bevölkerung insbesondere in den grenznahen Regionen kommt. So hat beispielsweise der erfolgreiche Einsatz der Bundesregierung für eine flexible Beschränkung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten und für eine EU-Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen dazu beigetragen, dass die Akzeptanz der Erweiterung in der deutschen Bevölkerung in jüngster Zeit spürbar zugenommen hat. Die Bundesregierung erwartet, dass diese Maßnahmen auch in den nächsten Monaten den Meinungstrend in der deutschen Bevölkerung positiv beeinflussen werden. Sie wird ihren eingeschlagenen Erweiterungskurs zielstrebig weiterverfolgen.

I. Strukturpolitische Maßnahmen

1. Welche besonderen Strukturfördermaßnahmen sind zur Unterstützung der Beitrittsländer in Kraft und wie hoch müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Mittel für die in den Beitrittsländern durchzuführenden Strukturanpassungen sein?

   Sieht die Bundesregierung die bislang zur entsprechenden Unterstützung veranschlagten EU-Mittel als ausreichend an?

Zur Unterstützung der mittelosteuropäischen Beitrittsländer existieren seit 2000 die drei Vorbeitrittsinstrumente PHARE, ISPA und SAPARD. PHARE bereitet die Bewerberstaaten auf den Regionalfonds und Sozialfonds der EU vor, mit denen die wirtschaftliche und soziale Kohäsion gefördert wird. Ein Drittel des PHARE-Programmvolumens von insgesamt 1,56 Mrd. Euro steht dafür jährlich zur Verfügung. Mit ISPA (1,04 Mrd. Euro p. a.) werden große Infrastrukturprojekte in den Bereichen Umwelt und Verkehr gefördert, die innerhalb der EU vorrangig durch den Kohäsionsfonds unterstützt werden. Ziel des Programms SAPARD (520 Mio. Euro p. a.) ist die Unterstützung der Beitrittsländer bei Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

Die Dotierung der Vorbeitrittshilfen, die es bei keiner Erweiterungsrunde zuvor gegeben hat, ist aus Sicht der Bundesregierung ausreichend.

2. Wie ist der Stand der Infrastrukturvorhaben im Bereich der transeuropäischen Netze mit den beitrittswilligen Nachbarländern Deutschlands?

Mit dem Beitritt eines Staates zur EU wird die entsprechende Verkehrsinfrastruktur formell Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes. Bis dahin sind 10 Paneuropäische Verkehrskorridore die Grundlage der Verknüpfung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, die auf den paneuropäischen Verkehrskonferenzen 1994 (Kreta) und 1997 (Helsinki) festgelegt worden sind. Zur Vernetzung der Korridore ist der unter Federführung der EU ermittelte wirtschaftlich notwendige und finanzierbare Infrastrukturbedarf bis zum Jahr 2015 („Transport Infrastructure Needs Assessment, TINA“) maßgebend. Die Ergebnisse des TINA-Prozesses sind Gegenstand der Beitrittsverhandlungen im Verkehrsbereich und werden im Zuge des Beitritts in die Fortschreibung der Leitlinien für den Aufbau eines Transeuropäischen Verkehrsnetzes einfließen. Die definierten Netze sollen nach dem Beitritt auch sicherstellen, dass das Transeuropäische Verkehrsnetz der EU nahtlos erweitert werden kann. Im Rahmen der EU-Förderung vor dem Beitritt sind die Ergebnisse von TINA Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln (ISPA-Fonds).

3. In welcher Höhe müssen nach Auffassung der Bundesregierung Mittel zur Wirtschaftsförderung in den Beitrittsländern bereitgestellt werden und welche Bereiche sollen damit besonders gefördert werden?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, (von sich aus) Empfehlungen zu Höhe und Ausrichtung der Wirtschaftsförderung in den jeweiligen Beitrittsländern zu geben. Was die flankierende Unterstützung der Beitrittsländer durch die EU im Rahmen der Vorbeitrittsinstrumente anbelangt, die wirtschaftsfördernden Charakter haben, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um die deutschen Grenzregionen zu den Beitrittsländern auf die mit der Erweiterung verbundenen Folgen vorzubereiten?

Den Grenzregionen stehen umfangreiche Mittel der EU, des Bundes und der Länder für ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Verfügung.

Das ganze Spektrum an Förderinstrumenten ist in der Dokumentation Nr. 502 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) „Förderung der Grenzregionen zu den Beitrittsländern – Die Hilfen von EU, Bund und Ländern“ enthalten.

In der Förderperiode 2000 bis 2006 können die Grenzregionen an Fördermitteln im Rahmen der drei Strukturfonds (EFRE, EAGFL, ESF) in Höhe von rd. 16 Mrd. Euro partizipieren (siehe Anlage). Ergänzend können auf polnischer und tschechischer Seite Mittel aus dem PHARE/CBC-Programm in Höhe von 378 Mio. Euro genutzt werden.

Dazu kommen speziell für die Grenzregionen (bisher teilweise noch nicht definierte) Anteile aus der „Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ und den zusätzlich bereitgestellten Finanzmitteln in Höhe von rd. 255 Mio. Euro in den fünf an die Beitrittsländer angrenzenden Mitgliedstaaten.

Weiter unterstützt der Bund die Bewältigung des Strukturwandels in den vier Grenzländern insbesondere mit der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, für die allein im Jahre 2002 rd. 977 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erhalten gewerbliche Unternehmen für Investitionen in den ostdeutschen Grenzregionen eine erhöhte steuerliche Förderung nach dem Investitionszulagengesetz.

5. Sieht die Bundesregierung die bislang zur entsprechenden Unterstützung veranschlagten EU-Mittel als ausreichend an?

In eine Gesamtbewertung der Förderung der Grenzregionen sind

– die allgemeinen Strukturhilfen
– die politisch außerordentlich wichtigen Übergangsfristen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie zu sensiblen Dienstleistungsbereichen
– das Ergebnis des Solidarpaktes II für die neuen Bundesländer und
– der EU-Aktionsplan sowie die zusätzlich bereitgestellten Mittel

einzubeziehen.

Die „Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ der Europäischen Kommission verfolgt das richtige Ziel, entspricht allerdings nicht voll den hohen Erwartungen, die aus Kreisen der Kommission vorher geweckt worden sind. Deshalb wurden von Bund und Ländern energisch und letztlich erfolgreich substantielle Nachbesserungen gefordert.

Die europäischen Maßnahmen gewährleisten im Zusammenwirken mit den nationalen Fördermöglichkeiten eine erfolgreiche Flankierung der EU-Erweiterung in den deutschen Grenzregionen.

6. Inwieweit sieht die Bundesregierung das Versprechen von Bundeskanzler Gerhard Schröder in Weiden vom 18. Dezember 2000 als eingelöst an, dass zusätzliche Mittel in die deutschen Grenzregionen fließen werden, um diese auf den Beitritt vorzubereiten und was will die Bundesregierung in Zukunft in dieser Hinsicht unternehmen?

Siehe Antwort auf Frage 5.

7. Welche Maßnahmen favorisiert die Bundesregierung, um ein drohendes Fördergefälle zwischen den deutschen Grenzregionen und den Beitrittsländern zu verhindern?

Bund und Länder sind sich der Probleme der unterschiedlichen Fördermöglichkeiten zwischen den deutschen Grenzregionen und den Beitrittsländern bewusst. Um dieses Problem und die aus der Grenzlage resultierenden Struktur- und Standortnachteile abzuschwächen und auszugleichen, wird in acht Euroregionen bereits heute intensiv eine verstärkte Zusammenarbeit praktiziert.

An der deutsch-polnischen und an der deutsch-tschechischen Grenze spielen die Euroregionen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative Interreg. Schon bei der Projektentwicklung und Antragstellung erfolgt hier eine Abstimmung zu den Vorhaben auf beiden Seiten der Grenze. Im Rahmen von Interreg und PHARE/CBC werden die gemeinsamen deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb gemeinsamer Strukturen durchgeführt.

8. Welche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung in den Beitrittsverhandlungen mit Polen und Tschechien im Bereich der Regional- und Strukturpolitik?

Die Bundesregierung legt Wert darauf, dass Polen und Tschechien den Acquis communautaire, also den Gemeinsamen Besitzstand im Bereich der EU-Strukturpolitik, erfüllen.

Die Beitrittsländer müssen darlegen, dass sie administrativ und finanziell in der Lage sind, das System der Europäischen Strukturfonds anzuwenden. Die Bundesregierung wird bei der Bewertung der entsprechenden Vorkehrungen durch Polen und Tschechien besonders darauf achten, dass funktionsfähige Verwaltungs- und Kontrollsysteme geschaffen werden. Es muss sicher sein, dass die Fördergelder der Gemeinschaft ordnungsgemäß verwaltet, kontrolliert und Unregelmäßigkeiten vermieden werden. Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass die Höhe der Polen und Tschechien für Strukturmaßnahmen zugewiesenen Mittel deren Absorptionsfähigkeit sowie deren finanziellen Möglichkeiten im Hinblick auf die erforderliche Kofinanzierung entsprechen.

9. Welche grenzüberschreitenden Netzwerke zur wirtschaftlichen Kooperation und zum mittelständischen Informationsaustausch unterstützt die Bundesregierung beziehungsweise beabsichtigt sie zu unterstützen?

Die Bundesregierung unterstützt alle grenzüberschreitenden Initiativen:

– Im Bereich Verkehr: Voranbringung der Entwicklung wichtiger Verkehrsachsen. Bezüglich der Paneuropäischen Verkehrskorridore II, III und IV wurden Gemeinsame Memoranden mit den beteiligten Staaten abgeschlossen.

– Im Bereich Umweltschutz: Neben den vielfältigen Kontakten auf Bundes- und Länderebene im Umweltschutz fördert die Bundesregierung die Schaffung grenzüberschreitender Netzwerke und Bündnisse, vor allem durch die Einbeziehung und Förderung von Umweltverbänden und die Zusammenarbeit mit grenzüberschreitenden Einrichtungen.

– Im Bereich Bildung und Forschung: Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen aus Deutschland mit Polen und Tschechien im Rahmen der EU-Bildungsprogramme ist ein wichtiges Anliegen, auf die in der Antwort auf Frage 27 detaillierter eingegangen wird.

– Im Bereich der jugendpolitischen Zusammenarbeit bildet die grenzüberschreitende Kooperation mit Polen und der Tschechischen Republik einen regionalen Schwerpunkt. Weiterführende Informationen dazu enthält die in der Antwort auf Frage 4 zitierte Dokumentation.

– Im frauenpolitischen Bereich werden seit mehreren Jahren grenzüberschreitende Kooperationen und Projekte gefördert, die die Bildung von Netzwerken implizieren.

– Im Rahmen des auf deutscher Seite vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mitfinanzierten und von der Carl Duisberg Gesellschaft organisierten Internationalen Fachkräfteaustausches in der Berufsbildung (IFKA) werden im jährlichen Wechsel Fachkräfte der Berufsbildung mit Polen und der Tschechischen Republik ausgetauscht. Hierdurch konnten in der langjährigen Berufsbildungszusammenarbeit mit Polen zahlreiche Netzwerke von grenznahen Kooperationen aufgebaut werden.

– Ergänzend zur Initiative InnoRegio wurde die Maßnahme „Interregionale Allianzen für die Märkte von Morgen“ durchgeführt. Ziel war es, in themenspezifischen Innovationsforen ein Partnernetzwerk aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik anzustoßen.

– Möglich ist eine Förderung des Aufbaus von grenzüberschreitenden Netzwerken, Bündnissen und Projekten im Rahmen von Interreg III.

– Durch Teilnahme an Twinningprojekten z. B. zur Vorbereitung auf die strukturpolitischen Hilfen der EU baut die Bundesregierung auch Netzwerke auf, die von den deutschen Betrieben genutzt werden können, dies gilt insbesondere für mittelständische Betriebe, die nicht ohnehin vor Ort sind. Deutsche Langzeitberater sind in den Beitrittsländern stationiert und können zuverlässige Auskünfte für Geschäftsklima, Geschäftsideen und potentielle Partner geben.

II. Geldpolitische Maßnahmen

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Vorbereitung der Kandidatenländer in Bezug auf den Beitritt zur Währungsunion und die Einführung des Euro?

    Reichen die Anstrengungen der Kandidatenländer aus, um die Konvergenzkriterien zu erfüllen und warum ist es nach Auffassung der Bundesregierung wünschenswert, denjenigen Ländern, die diese Kriterien nicht erfüllen, Ausnahmeregelungen entsprechend Artikel 122 Abs. 1 des EG-Vertrages (EGV) einzuräumen?

Die währungspolitische Integration der einzelnen Beitrittsländer erfolgt in drei Stufen. In der ersten Stufe vor dem Beitritt zur EU wird die Zusammenarbeit zwischen EU und Beitrittsländern in der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik intensiviert. Hierzu wurde ein Dialog über makroökonomische und finanzielle Stabilität eingerichtet. Im Rahmen dieses Dialogs erstellen die Beitrittsländer einmal jährlich wirtschaftspolitische Heranführungsprogramme und Haushaltsmitteilungen. Die Europäische Kommission fördert den Dialog durch umfangreiche eigene Analysen der Beitrittsländer. Um der EU beitreten zu können, müssen die Länder die Kopenhagener Kriterien erfüllen. Neben der Erfüllung der politischen Kriterien (Demokratie, Rechtsstaat, Wahrung der Menschenrechte und Schutz von Minderheiten) müssen sie eine funktionsfähige Marktwirtschaft und ausreichende Wettbewerbsstärke vorweisen können (wirtschaftliches Kriterium). Außerdem müssen sie das Gemeinschaftsrecht übernehmen und umsetzen. Die Beitrittsländer haben erhebliche Fortschritte bei der Erfüllung des wirtschaftlichen Kriteriums und der Umsetzung des Währungsrechts der EU gemacht. Sie müssen allerdings ihre Anstrengungen noch intensivieren, bevor die Beitrittsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden können. So erfüllen z. B. derzeit noch nicht alle Notenbankgesetze in den Beitrittsländern die Anforderungen, die an die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken in der EU gestellt werden.

Die zweite Stufe wird erreicht, wenn ein Land der EU beigetreten ist. Jedes Beitrittsland nimmt mit dem Beitritt zur EU an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) als Mitgliedstaat teil, für den eine Ausnahmeregelung nach Artikel 122 Abs. 1 des EG-Vertrages gilt. Diese Ausnahmeregelung bedeutet, dass diese Länder zunächst nicht den Euro übernehmen und für sie zahlreiche Rechte und Pflichten aus der Teilnahme an der dritten Stufe der WWU noch nicht gelten (Artikel 104 Abs. 9 und 11, Artikel 105 Abs. 1, 2, 3 und 5, Artikel 106, Artikel 110, Artikel 111 sowie Artikel 112 Abs. 2 Buchstabe b des EG-Vertrages). Die Beitrittsländer verpflichten sich aber, später den Euro zu übernehmen. Von ihnen wird erwartet, dass sie in dieser Phase verstärkt auf die Erfüllung der sog. Maastrichter Konvergenzkriterien hinarbeiten. Die neuen Mitgliedstaaten müssen auch in dem nach dem EG-Vertrag erforderlichen Maße an der Koordinierung der Wirtschaftspolitik teilnehmen. Sie sind außerdem verpflichtet, ihre Wechselkurse als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu behandeln. Von ihnen wird zudem erwartet, dass sie nach dem EU-Beitritt und sobald sie ausreichende Fortschritte bei der makroökonomischen Stabilisierung erreicht haben, dem Europäischen Wechselkursmechanismus II beitreten.

Mindestens alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, wird geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist, die Ausnahmeregelung für den betreffenden Mitgliedstaat aufgehoben werden und das Land den Euro übernehmen kann. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Maastricht-Kriterien hinsichtlich der Inflationsrate, der langfristigen Zinsen, des öffentlichen Defizits, des öffentlichen Schuldenstands und der mindestens zweijährigen, spannungsfreien Teilnahme am Wech-

selkursmechanismus II erfüllt sind. Die Kriterien werden anhand so genannter Konvergenzprogramme überprüft, die jedes Land, das noch nicht den Euro übernommen hat, einmal pro Jahr vorlegen muss.

Die Einführung des Euro in den Beitrittsländern ist der Endpunkt des dargestellten strukturellen, mehrstufigen Konvergenzprozesses. Die Beitrittsländer werden schrittweise an den Euro herangeführt, um sie nicht zu überfordern. Auch die am weitesten fortgeschrittenen Beitrittsländer müssen noch erhebliche Anstrengungen unternehmen, ehe sie der EU und dem Wechselkursmechanismus II beitreten und später den Euro übernehmen können.

11. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, das die monetäre und finanzpolitische Stabilität einer erweiterten Eurozone auch nach dem Beitritt weiterer Länder gewährleistet bleibt?

    Inwieweit konnten hier durch das TRANSFORM-Programm der Bundesregierung entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden?

Der EG-Vertrag enthält zahlreiche Vorkehrungen zur Sicherstellung der monetären und finanzpolitischen Stabilität der Eurozone und der EU. Hierzu zählen unter anderem die Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) aus EZB und nationalen Zentralbanken, das Verbot der Kreditgewährung an den Staat durch das ESZB und die Pflicht zur wirtschaftspolitischen Koordinierung der Mitgliedstaaten. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur finanzpolitischen Stabilität aus dem EG-Vertrag wird darüber hinaus durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt konkretisiert und verstärkt. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat, der den Euro eingeführt hat, bei einem übermäßigen Haushaltsdefizit keine ausreichenden Korrekturmaßnahmen ergreift, sieht der Stabilitäts- und Wachstumspakt sogar einen finanziellen Sanktionsmechanismus (Verpflichtung zu unverzinslichen Einlagen oder Geldbußen, in der Höhe gestaffelt nach dem Grad der Abweichung von der Zielgröße) vor. Diese Grundpfeiler der monetären und finanzpolitischen Stabilität der EU und der Eurozone werden bei keinem Land und in keinem Element des strukturierten Konvergenzprozesses in Frage gestellt.

Das derzeit auslaufende TRANSFORM-Programm hat durch verschiedene Beratungs- und Schulungsprojekte im Finanzsektor einen Beitrag zur finanzpolitischen Stabilität in den Beitrittsländern leisten können. In der jetzigen Phase der Beitrittsverhandlungen kann die EU mit ihren umfangreichen Vorbeitrittshilfen die länderspezifischen finanzpolitischen Problemfelder präzise und umfassend z. B. mit Verwaltungspartnerschaften adressieren. Die Bundesregierung nimmt an diesen Programmen durch eine große Zahl von Twinningprojekten unter deutscher Projektführerschaft teil und begleitet diese Unterstützung mit bilateralen Maßnahmen.

III. Handel, Unternehmen, Landwirtschaft, Verkehr und Energie

12. Wie hat sich der Außenhandel Deutschlands mit den Beitrittsländern entwickelt und welches Handelsvolumen im Vergleich mit den bisherigen EU-Staaten ist nach dem Beitritt zu erwarten?

Die Entwicklung des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland mit den Beitrittsländern in den Jahren 1993 bis 2001 ist in der anliegenden Tabelle dargestellt.

Daraus ergibt sich, dass der Warenhandel der Beitrittsländer mit Deutschland von 1993 bis 2001 erheblich gestiegen ist, insbesondere mit Polen, der Tsche-

chischen Republik und Ungarn. Diese drei Länder haben einen Anteil von 77 % am Handel der Beitrittsländer mit Deutschland. Am deutschen Gesamthandel hatten die zehn Beitrittsländer 1993 einen Anteil von 4,8 %, der im Jahr 2001 auf 8,9 % angewachsen ist.

Die Zuwächse des deutschen Außenhandels mit den Beitrittsländern waren in den Jahren 1993 bis 1998 überdurchschnittlich (rd. 20 % jährlich). Diese dynamische Entwicklung konnte 1999 nicht gehalten werden (+ 6,3 %). Nachdem im Jahr 2000 wieder ein Anstieg um 21,7 % zu verzeichnen war, beträgt die Veränderungsrate 2001 nur +11,6 %. Der Außenhandel der Beitrittsländer mit Deutschland hat von 1993 bis 2001 um 260,8 % zugenommen.

Während der positive Handelsbilanzsaldo mit den Beitrittsländern im Jahr 1998 mit +12,7 Mrd. DM die Höchstgrenze erreicht hatte, sind es 2001 nur noch 4,9 Mrd. DM.

Insgesamt dürfte der eigentliche Beitritt der Länder keine allzu großen oder raschen Veränderungen im Handelsgefüge mit sich bringen, denn vieles ist durch die bisher schon schrittweise erfolgte weit gehende Marktöffnung und die daraus resultierende, teilweise äußerst dynamische wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre bereits vorweggenommen. Noch verbliebene Handelsschranken werden mit dem Beitritt schrittweise verschwinden. Mit der vollständigen Integration in den europäischen Binnenmarkt werden die Kosten grenzüberschreitender wirtschaftlicher Transaktionen weiter sinken und damit werden die Verflechtungen der Märkte und insbesondere der Handel in der Tendenz weiter zu nehmen. Die anstehende EU-Erweiterung wird die Rahmenbedingungen für den Handel mit den Beitrittsländern weiter verbessern und die Absatzmärkte für deutsche Unternehmen vergrößern.

13. Welche Wirtschaftsbereiche in Deutschland werden von dem Beitritt besonders profitieren?

    Welche Sektoren sind durch den zunehmenden Konkurrenzdruck osteuropäischer Unternehmen besonders gefährdet?

Die deutsche Wirtschaft nutzt bereits seit langem mit Erfolg die Chancen des auf der Grundlage der Europaabkommen nach Osten erweiterten Marktes, wie steigende Ausfuhren in die Beitrittsländer und hohe Investitionen in den dortigen Märkten belegen. Deutsche Unternehmen profitieren durch ihre Standortnähe und Wettbewerbsfähigkeit gestützt auf eine hohe Produktivität und Innovationskraft von der Markterweiterung. Die im Zuge der Beitrittsverhandlungen ständig fortschreitende Angleichung der Rahmenbedingungen in den Märkten der Beitrittsländer wird die Marktchancen nach dem Beitritt für die deutsche Wirtschaft weiter verbessern.

Sowohl die kapitalintensiven Industrien wie Maschinen- und Anlagenbau, Chemie, Kraftfahrzeugindustrie als auch die lohnintensiveren Branchen wie Textil/Bekleidung, Holz, Schuhe, Metallverarbeitung, Steine/Erden werden per Saldo aus der Osterweiterung Nutzen ziehen. Die zu erwartende Zunahme der Wettbewerbsintensität für lohnintensive Unternehmen dürfte aufgrund des Produktivitätsvorsprungs zu keinen größeren strukturellen Problemen führen, zumal auch diese Industriezweige bereits seit langem die Lohnkostenvorteile der Produktion in den Beitrittsländern durch Kooperation in vielfältiger Weise nutzen.

Obwohl der Markteintritt osteuropäischer Unternehmen gerade auch für den Mittelstand und hier in erster Linie für Betriebe im grenznahen Raum neue Herausforderungen mit sich bringen wird, ist davon auszugehen, dass die Chancen der Markterweiterung die damit verbundenen Risiken deutlich überwiegen. So eröffnet etwa die Einführung harmonisierter Binnenmarktvor-

schriften, z. B. einheitliche Normen und Standards für Waren, auch für kleine und mittlere Unternehmen eine Vielzahl von neuen Möglichkeiten auf Absatz- und Beschaffungsmärkten.

Für einige sensible Dienstleistungsgewerbe hat die Bundesregierung bei den Beitrittsverhandlungen im Rahmen der vereinbarten Übergangsregelung für die Arbeitnehmerfreizügigkeit eine entsprechende Beschränkung durchgesetzt, um den deutschen Unternehmen ausreichend Zeit für Anpassungsmaßnahmen einzuräumen (siehe auch Antwort auf Frage 23).

14. Wie schätzt die Bundesregierung die zukünftige Entwicklung der Handelsbeziehungen deutscher Unternehmen mit Unternehmen in den Beitrittsländern ein?

Siehe Antwort auf Frage 12.

15. Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen gegenüber Unternehmen in den Beitrittsländern zu sichern?

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch geeignete, vorausschauende Strategien in erster Linie eine originäre Aufgabe der Unternehmen selbst dar. Die positive Entwicklung der Exportlieferungen in die Beitrittsländer wie auch die anhaltend hohen Investitionen deutscher Unternehmen in diesen Märkten belegen, dass sich die deutsche Wirtschaft dieser Aufgabe mit Erfolg gestellt hat und stellt.

Darüber hinaus ergreift die Bundesregierung alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen. Dazu gehören insbesondere

– Haushaltskonsolidierung: Bis zum Jahr 2004 soll das Defizit des gesamten Staatshaushalts nahe bei Null liegen und bis 2006 der Bundeshaushalt ausgeglichen sein.

– Steuersenkungen: Allein durch die Steuerreform 2000 wird der Mittelstand um 11,8 Mrd. Euro entlastet. Stellt man auf die Gesamtsteuerentlastung ab, spart der Mittelstand sogar 16,7 Mrd. Euro.

– Weitere Marktöffnung und Liberalisierung: Durch flexiblere und funktionsfähigere Märkte wird die Anpassungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt.

– Stärkung von Bildung und Ausbildung: Nur ein hohes Bildungsniveau als Voraussetzung für die ständige Know-how-Weiterentwicklung sichert dauerhaft die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

– Aktive Arbeitsmarkpolitik mit einem Schwerpunkt auf passgenaue Qualifizierung im Hinblick auf die künftige Bedarfslage.

Vor allem im Rahmen der Mittelstandsförderung unterstützt die Bundesregierung gezielt die Anstrengungen mittelständischer Unternehmen und insbesondere der Handwerksbetriebe in den Grenzregionen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen in den Beitrittsländern zu sichern, durch

– Ausdehnung der finanziellen Förderung von Technologietransferstellen der Grenzlandkammern und ihrer Berater über die bereits zugesagte Anschubfinanzierung hinaus bis zum Jahr 2005,

– Bereitstellung eines Netzwerks von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Unternehmer und ihrer Mitarbeiter.

Schon heute eröffnen sich auch kleinen und mittleren Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten, die eigene Wettbewerbsfähigkeit durch grenzüberschreitende Kooperation zu stärken. Die Bundesregierung unterstützt daher die Initiativen zur Erlangung von Informationen über die neuen Märkte zur Nutzung komparativer Kostenvorteile durch Zusammenarbeit im grenznahen Raum. Mittelständische Dienstleistungsunternehmen des Handels und Tourismus werden im Rahmen des Programms zur Revitalisierung ostdeutscher Innenstädte bei der Erschließung der Chancen grenzüberschreitender Zusammenarbeit unterstützt. Zusätzlich erleichtern Programme zur Vermarktungshilfe, Informations- und Kontaktveranstaltungen kleinen und mittleren Unternehmen die Einstellung auf die neuen Märkte.

Auf die Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Grenzregionen wird auch in der Antwort zu Frage 4 eingegangen.

16. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Förderung der Kooperation zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMVU) in Deutschland und den Beitrittsländern?

Welche konkreten Anpassungsstrategien und Qualifizierungsmaßnahmen plant die Bundesregierung, um erfolgreiche grenzüberschreitende Aktivitäten zu fördern?

Kooperationen sind ein wichtiges Instrument für KMU, um größenbedingte Nachteile durch die Bündelung der Spezialisierungen der Partner auszugleichen und allen Beteiligten zusätzliche Marktchancen zu eröffnen. Die Broschüre des BMWi „Kooperationen planen und durchführen – Ein Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen“ gibt praktische Hinweise bei der Vorbereitung und Realisierung von Kooperationen.

Das gesamte außenwirtschaftliche Instrumentarium des Bundes steht für KMU zur Verfügung, die Kooperationen mit Unternehmen in den Beitrittsländern anstreben oder bereits realisieren. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Länder Mittel- und Osteuropas auch für den deutschen Mittelstand wurden die Informations- und Beratungsmöglichkeiten über diese Märkte stetig erweitert:

Die erforderlichen aktuellen Grundinformationen über diese Märkte stellt die Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) für KMU bereit. Die Länder Mittel- und Osteuropas bilden einen Schwerpunkt des Informationsangebotes.

Die deutschen Auslandshandelskammern und Delegierten der deutschen Wirtschaft in den Beitrittsländern, die maßgeblich durch den Bund unterstützt werden, bieten den deutschen mittelständischen Unternehmen vor Ort Informationen und Beratung sowie Hilfestellung bei der Partnersuche an. Das Netz der deutschen Auslandshandelskammern und Delegierten in Mittel- und Osteuropa wurde entsprechend dem wachsenden Interesse der deutschen Wirtschaft breit ausgebaut.

Die Beteiligung deutscher KMU an ausgewählten Auslandsmessen in den Beitrittsländern zum ersten Kennenlernen dieser Märkte und möglicher Partner wird im Rahmen der Auslandsmesseförderung des Bundes gefördert.

Ostdeutsche KMU können im Rahmen des Fördertitels „Absatzförderung Ost“ zusätzliche Informations- und Beratungsmöglichkeiten nutzen (außenwirtschaftliche Informations- und Kontaktveranstaltungen, spezielle Beratung von KMU in den Grenzregionen Ostdeutschlands durch Experten der Auslandshan-

delskammern Warschau und Prag sowie der Deutsch-Polnischen Wirtschaftsfördergesellschaft (TWG)).

Das KfW-Mittelstandsprogramm – Ausland – dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland zu günstigen Konditionen. Es kann auch für grenzüberschreitende Kooperationen in den Beitrittsländern genutzt werden.

Ergänzend sind zu nennen: Möglichkeit der Übernahme von Ausfuhrgewährleistungen durch den Bund (HERMES), Absicherungen der Investitionen durch bilaterale Investitionsschutzverträge sowie auf dieser Basis beruhende Investitionsgarantien.

Alle Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Außenwirtschaftsförderung sind von der Förderdatenbank des BMWi über Internet abrufbar (www.bmwi.de).

Zu grenzüberschreitenden Netzwerken zur Kooperationsförderung siehe auch Antwort zu Frage 9.

Die Qualifizierungs- und Anpassungsstrategien werden insbesondere in den Antworten zu den Fragen 4 und 15 dargestellt.

17. Welche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung in den Beitrittsverhandlungen mit Polen und Tschechien im Bereich der Landwirtschaft?

    In welchen Bereichen soll es hier nach Auffassung der Bundesregierung Übergangsregelungen geben?

Für die Bundesregierung stellt die nachhaltige Unterstützung des Umstrukturierungsprozesses in der Land- und Ernährungswirtschaft der Beitrittsländer einen Schwerpunkt ihrer Verhandlungsstrategie im Kapitel Landwirtschaft dar. Dieses Ziel kann ihrer Ansicht nach vor allem durch eine verstärkte Förderung von Maßnahmen im Bereich der ländlichen Entwicklung (so genannte 2. Säule), eher als durch andere Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, erreicht werden.

Die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes und die Schaffung der für seine Durchführung erforderlichen Verwaltungsstrukturen und -verfahren in allen Beitrittsländern stellt für die Bundesregierung einen weiteren Schwerpunkt bei den Beitrittsverhandlungen im Kapitel Landwirtschaft dar. Dies gilt insbesondere für die Bereiche öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Bestandteil dieses Kapitels sind. Auch auf diesem Gebiet spielen von Deutschland geführte Twinningprojekte eine große Rolle.

Die Beitrittsländer fordern im Kapitel Landwirtschaft zeitlich befristete Übergangsregelungen für Schlachthöfe und Molkereien sowie im Bereich des Tierschutzes. Nach Ansicht der Bundesregierung darf das in der EU erreichte Niveau in diesen Bereichen nicht im Zuge der Erweiterung in Frage gestellt werden. Übergangsregelungen für Schlachthöfe und Molkereien sind daher nur dann akzeptabel, sofern hiervon nur technische und bauliche Aspekte, nicht aber Hygiene- und Gesundheitsfragen betroffen sind. Ferner muss dabei sichergestellt werden, dass Lebensmittel aus Betrieben, für die Übergangsregelungen gelten, nur in den Beitrittsländern vermarktet werden dürfen und hierfür auch ein zuverlässiges Kontrollsystem erarbeitet wird. Im Bereich des Tierschutzes hält die Bundesregierung nur solche Übergangsregelungen für akzeptabel, die geringe technische Abweichungen vom Besitzstand betreffen und zu keinen nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen führen.

18. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um mit Blick auf die Osterweiterung der EU Bedarfsplanungen für die Verbesserungen des Straßen- und Schienenverkehrs zu entwickeln und diese mit den EU- und Anrainerstaaten abzustimmen?

Die Dringlichkeiten für die Aufnahme der von den Ländern und der Deutschen Bahn AG (DB AG) angemeldeten Projekte in den neuen Bundesverkehrswegeplan ergeben sich prinzipiell aus der Bewertung für ein Projekt nach den Kriterien Gesamtwirtschaftlichkeit, Raumordnung und Ökologie sowie dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittelvolumen im Betrachtungszeitraum.

In den Bewertungsprozess sind alle für die Osterweiterung der EU relevanten Vorhaben einbezogen. Eine zentrale Einflussgröße für die Projektbewertung ist dabei das Verkehrsaufkommen, das den erwarteten grenzüberschreitenden Verkehr berücksichtigt. In Erwartung der enger werdenden Wirtschaftsverflechtungen geht die Verkehrsprognose 2015 von einem überproportional starken Wirtschafts- und Verkehrswachstum in den Beitrittsländern aus.

Der von der Bundesregierung 2003 zu beschließende neue Bundesverkehrswegeplan wird den Verkehrsinfrastrukturbedarf darstellen. Über die Realisierung der einzelnen Projekte wird dann der Deutsche Bundestag im Rahmen der Novellierung der Ausbaugesetze und im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetze entscheiden.

19. Welche besonderen Herausforderungen ergeben sich für die Beitrittsländer aus der übergangslosen Einführung des Energiebinnenmarktes?

Der erforderliche Investitionsbedarf für eine wettbewerbsfähige, sichere und umweltverträgliche Energiewirtschaft ist in allen Beitrittsländern sehr hoch (siehe Antwort zu Frage 20). Er kann nur durch eine konsequente Politik der Privatisierung und Marktöffnung erreicht werden, welche die Voraussetzungen für ein umfassendes Engagement privaten in- und ausländischen Kapitals schafft. Deshalb ist es unverzichtbar, dass der Besitzstand der EU im Energiebereich und in den energierelevanten Kapiteln, insbesondere die Öffnung der Märkte für Strom und Gas, die Implementierung anspruchsvoller Umweltstandards und die Schaffung nichtdiskriminierender Wettbewerbsbedingungen, zügig umgesetzt wird.

20. Wie hoch ist der geschätzte Investitionsbedarf für die Anpassung der Energieversorgungsinfrastruktur an die Standards der EU?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Einschätzungen zum notwendigen Investitionsbedarf. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) schätzt in ihrem „Transit Report 2002 – Energy in Transition“ den Investitionsbedarf im Energiebereich für die Transformationsländer einschließlich der GUS für die nächsten 10 Jahre auf 300 Mrd. US-Dollar. Etwa ein Drittel der Mittel entfallen auf Russland. Der Weltenergierat (WEC) geht von einem Investitionsbedarf für die nächsten 30 Jahre von mehr als 2 Billiarden US-Dollar aus.

21. Wer soll und kann die erforderlichen Investitionen in die Erneuerung der Energiestandorte tragen?

Der erforderliche sehr hohe Investitionsbedarf (siehe Antwort zu Frage 20) kann vorrangig nur durch privates in- und ausländisches Kapital erbracht werden.

22. Welche Probleme ergeben sich aus der Anpassung der Energiewirtschaft an die in der EU geltenden technischen Standards für die Wettbewerbsfähigkeit?

Die notwendigen umfangreichen Investitionen zur Anpassung sowohl an die technischen als auch die Umweltstandards wirken sich kurzfristig erschwerend auf die Wettbewerbsfähigkeit aus. Mit der Erstellung modernster und effizientester Anlagen werden langfristig jedoch gute Voraussetzungen für eine hohe Wettbewerbsfähigkeit geschaffen.

Aus der Anpassung der Rahmenbedingungen, den zu erwartenden erheblichen Investitionssteigerungen sowie einem grundsätzlich erhöhten Importbedarf infolge des zunehmenden Wachstums in den Beitrittsländern dürften insbesondere Exportchancen für deutsche Energieanlagenbauunternehmen entstehen. Spezielle Impulse sind beim Export von Umwelttechnologien zu erwarten. Deutsche Twinningprojekte auf dem Umweltsektor können hier wichtige Instrumente sein.

IV. Arbeitsmarkt

23. Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung mittelfristig auf den deutschen, insbesondere den ostdeutschen Arbeitsmarkt, durch das Arbeitsangebot speziell von Tages- und Wochenpendlern aus den angrenzenden Beitrittsländern zukommen?

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eine bis zu 7-jährige Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie eine Beschränkung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereichen des Handwerks durchgesetzt. Demgemäß erhalten Arbeitskräfte aus den MOE-Beitrittsländern für die Dauer der Übergangsfrist, die nach nationalen Erfordernissen sowohl zeitlich als auch inhaltlich flexibel gestaltet werden kann, keine Arbeitserlaubnis. Die bestehenden Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt bleiben davon unberührt. Ob nach Ablauf der Übergangsfrist noch das gleiche Interesse an einer Tätigkeit im Tagespendelbereich besteht, dürfte auch von der wirtschaftlichen Entwicklung in Polen und der Tschechischen Republik abhängig sein.

24. Wie soll die Anerkennung und Vergleichbarkeit von in den Beitrittsländern erworbenen Qualifikationen (Abitur, Ausbildungs- und Hochschulabschlüsse) sichergestellt werden?

Die Beitrittskandidaten werden mit der Übernahme des Acquis communitaire auch alle Gemeinschaftsregeln übernehmen, die zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen verabschiedet wurden und von Anfang an dem in der EU praktizierten System der Diplomanerkennung teilnehmen.

Für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse ist grundsätzlich Gleichwertigkeit mit den entsprechenden deutschen Abschlüssen erforderlich. Maßgebend hierfür ist die jeweils absolvierte reguläre Schulbesuchsdauer und die im Curriculum zu absolvierenden Unterrichtsfächer. Für den Hochschulzugang

bestehen einheitlich angewandte Vorgaben der Kultusministerkonferenz, wonach ausländische Sekundarschulabschlusszeugnisse, ggf. in Verbindung mit weiteren zu erfüllenden Voraussetzungen, für den direkten Hochschulzugang (allgemein oder fachgebunden) bzw. über das Bestehen der sog. Feststellungsprüfung anerkannt werden. Für die Beitrittsstaaten Polen, Ungarn, Slowenien, Tschechische Republik und Estland kann bei Erfüllung der dortigen Voraussetzungen für den Hochschulzugang in der Regel auch von der Erfüllung der Voraussetzungen für den direkten Hochschulzugang in Deutschland ausgegangen werden.

Die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen umfasst zwei unterschiedliche Bereiche. Grundsätzlich ist bei Hochschulabschlüssen aus dem Ausland die akademische und berufliche Anerkennung sowie die Anerkennung zum Zweck der Gradführung zu unterscheiden.

Die akademische Anerkennung obliegt der Autonomie der Hochschulen und ist auf gesetzlicher Grundlage (Hochschulgesetze) und aufgrund von Prüfungsordnungen geregelt. Prinzipiell wird rechtlich von der Forderung der Gleichwertigkeit ausgegangen. Die gegenseitige Anerkennung der Diplome der Beitrittstaaten erfolgt nach dem klassischen Äquivalenzverfahren nach Prüfung der Gleichwertigkeit, insbesondere Dauer und Inhalt der Ausbildung sowie Art und Inhalt der Prüfungen. Völkerrechtlich verbindliche bilaterale Abkommen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich können einen Teil der Anerkennungsvorgaben in der Weise regeln, dass grundsätzlich von der Gleichwertigkeit der deutschen Hochschulabschlüsse mit den ihnen zuzuordnenden ausländischen Abschlüssen auszugehen ist. Entsprechende Abkommen bestehen derzeit mit Polen und Ungarn, das Abkommen mit der Slowakei ist unterzeichnet, weitere Abkommen mit anderen Beitrittsländern sind vorbereitet oder es besteht die Absicht, Verhandlungen aufzunehmen.

Für die Führung ausländischer Hochschulgrade besteht eine Gesetzgebungskompetenz der Länder, von der diese in ihren Hochschulgesetzen oder besonderen Vorschriften Gebrauch gemacht haben. Die oben erwähnten Abkommen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich enthalten ebenfalls entsprechende verbindliche Vorgaben über das Führen ausländischer Hochschulgrade.

Die Anerkennung der Diplome zum Zwecke der Berufsausübung ist dagegen im EG-Vertrag verankert, der im Rahmen des Titels III über die Freizügigkeit auf den Erlass von Anerkennungsrichtlinien ausschließlich für berufliche Zwecke verweist.

Das gemeinschaftliche System der Diplomanerkennung erfasst alle beruflichen Bildungsabschlüsse, soweit sie nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Aufnahme oder Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind bzw. die Führung einer Berufsbezeichnung an den Besitz eines Diploms oder anderen Prüfungszeugnisses gebunden ist. Es handelt sich um sog. reglementierte Berufe.

Bei anderen Berufen, bei denen es den Mitgliedstaaten vorbehalten ist, die Ausbildung, die Berufszugangsbedingungen und das Berufsbild selbst zu regeln, erfolgt die berufliche Anerkennung der Qualifikationsnachweise bei Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen im Herkunfts- und Aufnahmeland. Bei wesentlichen Unterschieden der Ausbildungen oder dem angestrebten Berufsbild können für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden.

Bei der Mehrzahl der Berufe spielt die Diplomanerkennung eine untergeordnete Rolle, da der Zugang oder die Ausübung rechtlich nicht an den Besitz eines Befähigungsnachweises gebunden ist. In diesen Fällen der nicht reglementierten Berufe liegt die Frage der Anerkennung eines Diploms aus einem anderen Mitgliedstaat im Einstellungsermessen des Arbeitgebers.

Nach einer Entschließung des Rates der Europäischen Union aus dem Jahre 1996 sollen die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, die in den Mitgliedstaaten der EU vergeben werden, um einheitliche Zeugniserläuterungen ergänzt werden. Hierdurch soll Transparenz über die unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen in den Mitgliedstaaten hergestellt werden. Das 1998 auf Initiative der EU-Kommission und des CEDEFOP eingerichtete „Europäische Forum für die Transparenz der beruflichen Qualifikationen" hat verschiedene Vorschläge hierzu erarbeitet. In die Arbeit des europäischen Transparenzforums sind von Anbeginn auch Vertreter aus den Beitrittsländern als Gäste einbezogen worden. Es ist davon auszugehen, dass sich auch die Beitrittsländer an der freiwilligen Umsetzung der vereinbarten Transparenzinstrumente beteiligen werden.

Ein weiteres Transparenzinstrument ist der EUROPASS Berufsbildung, der jungen Berufstätigen betriebliche Ausbildungsabschnitte im Ausland in einem einheitlichen EU-Dokument bescheinigt. Deutschland setzt sich derzeit dafür ein, die Möglichkeiten des EUROPASS auch auf nichtbetriebliche Ausbildungsabschnitte und auf die Beitrittsstaaten zu übertragen.

25. Hält die Bundesregierung die Grenzgängerregelungen, die 3- bzw. 9-Monats-Regelung für Saison- und Schaustellerkräfte, die Möglichkeit von Zulassungsbescheiden über die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und die Möglichkeit der Subunternehmerzulassung in Einzelfällen für ausreichend, um den branchen- und regionalspezifischen Arbeitskräftebedarf in Deutschland zu decken?

Die angesprochenen Regelungen der Zulassung osteuropäischer Arbeitskräfte zu vorübergehenden Beschäftigungen in Deutschland leisten nach Auffassung der Bundesregierung einen wichtigen Beitrag dazu, den in bestimmten Branchen und Regionen bestehenden Arbeitskräftebedarf besser decken zu können. Dies gilt im besonderen Maße für die große Zahl von ausländischen Saisonarbeitnehmern, die schwerpunktmäßig in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch im Hotel- und Gaststättengewerbe tätig sind. Im Übrigen dienen auch weitere, in der Fragestellung nicht ausdrücklich angesprochene, generell geltende Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts dem Ausgleich eines speziellen Arbeitskräftebedarfs, so etwa die unter dem Stichwort „Green Card" bekannte Zulassung von ausländischen IT-Fachleuten. Durch das neue Zuwanderungsgesetz, das am 1. Januar 2003 in Kraft treten soll, kann noch stärker als bisher eine bedarfsgerechte Zulassung von ausländischen Fachkräften erfolgen; dabei ist jeweils der Arbeitsmarktvorrang bevorrechtigter Bewerber im Inland und der Europäischen Union zu beachten.

26. Erwägt die Bundesregierung weiter gehende branchen- und regionalspezifische Öffnungen des deutschen Arbeitsmarktes bereits in der Vorbereitungsphase, um den in einigen deutschen Regionen bestehenden Bedarf an Fachkräften und Auszubildenden zu decken?

Die Möglichkeit einer breiteren Öffnung des Zugangs qualifizierter ausländischer Fachkräfte zum deutschen Arbeitsmarkt ist im Zuwanderungsgesetz ohne Festlegung hinsichtlich der Branchen und Regionen verankert. Darüber hinausgehende Möglichkeiten für die Zulassung von Arbeitskräften aus den Beitrittsstaaten zu weniger qualifizierten Beschäftigungen wird die Bundesregierung abhängig von der Entwicklung am Arbeitsmarkt prüfen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass den Beitrittsländern Bemühungen zugesagt wurden, einen stärkeren Arbeitsmarktzugang bereits während der Übergangsphase bis zur un-

eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zu ermöglichen.

27. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung den Austausch von Auszubildenden mit den Beitrittsländern bereits in der Vorbeitrittsphase zu erweitern und zu fördern?

Im Bereich der beruflichen Bildung findet ein Austausch mit den MOE-Beitrittsländern im Rahmen des EU-Programms LEONARDO bereits seit Beginn der neuen Programmphase im Jahre 2000 statt. Gefördert werden Praktika während der Erstausbildung. Von 2000 bis 2002 absolvieren 500 deutsche Auszubildende einen Teil ihrer Ausbildung in einem MOE-Beitrittsland. Deutschland unterstützt eine quantitative Ausweitung der Fördermöglichkeiten. Die Arbeitsverwaltung unterstützt diesen Austausch durch das Europäische Berufsberatungszentrum bei einem Arbeitsamt, das es für jeden Beitrittskandidaten gibt. Rat Suchende können sich mit speziellen Anfragen zu Ausbildungsmöglichkeiten und Austauschmöglichkeiten in der Berufsausbildung dorthin wenden.

Durch das Job-AQTIV-Gesetz ist die Förderungsfähigkeit einer kompletten Ausbildung im Ausland wesentlich erleichtert worden. Eine solche Ausbildung kann seit Beginn des Jahres auch in den an Deutschland angrenzenden Ländern, also Polen und Tschechien, gefördert werden, wenn die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist und diese Ausbildung für das Erreichen des Bildungsziels und die Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist. Die Beitrittskandidaten sind aufgefordert, entsprechende Regelungen zu treffen.

Im Rahmen des EU-Programms SOKRATES ist Deutschland bei den Studierenden aus den MOE-Beitrittsländern als Gastland besonders attraktiv. Im Hochschuljahr 2001/2002 werden mehr als 5 700 Studierende (allein 2 000 aus Polen) nach Deutschland kommen. Im Gegenzug dazu beträgt die Rate der deutschen Studierenden, die in die MOE-Beitrittsländer gehen, etwa 600.

Die Bundesregierung fördert seit 2001 den Austausch in der beruflichen Bildung über den Europäischen Sozialfonds. Auch hier sind MOE-Staaten – Polen und Tschechien – bereits einbezogen.

Ferner wird im Rahmen des Projektes „Regionalberatung zur Sicherung und Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebotes in den neuen Ländern“ seit dem Jahr 2001 u. a. den Grenzregionen zu Polen und Tschechien besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Schwerpunkt der Aktivitäten ist die Initiierung grenzüberschreitender Kooperationen zwischen den Beteiligten der beruflichen Bildung (u. a. Unternehmen, Kammern, Berufsbildungseinrichtungen), des Austausches von Auszubildenden sowie die Sammlung und Verbreitung positiver Beispiele der Zusammenarbeit in diesem Bereich. Damit sollen auch Impulse gegeben werden, um Ressourcen in grenznahen Regionen zu bündeln.

Auch im Rahmen des durch den Bund geförderten Projektes „Koordinierungsstelle Ausbildung in ausländischen Unternehmen“ ist eine grenzübergreifende Kooperation mit mittel- und osteuropäischen Staaten vorgesehen. Das Projekt kümmert sich seit 1999 um die Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung von Unternehmen mit Inhabern und Inhaberinnen insbesondere aus den ehemaligen Anwerbestaaten und wird im Zuge der Mitte 2002 anstehenden Projektverlängerung verstärkt auch mittel- und osteuropäische Nationalitätengruppen einbeziehen.

Nach dem Zuwanderungsgesetz soll Personen aus den Beitrittsstaaten der EU ein Vorrang bei der Zulassung zur Aus- und Weiterbildung – über die o. g. Aus-

tauschmaßnahmen hinaus – vor anderen Drittstaatsangehörigen eingeräumt werden. Angesichts der aktuellen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation muss allerdings den inländischen Ausbildungs- und Arbeitsuchenden der Vorrang vor Zulassung aus dem Ausland eingeräumt werden.

28. Hält die Bundesregierung ein „Recht der Baustelle“ für möglich, nachdem entsprechend dem Territorialprinzip für den inländischen als auch den ausländischen Bauunternehmer uneingeschränkt die Rechtsvorschriften, insbesondere des Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und Tarifrechts, des Landes gelten, wo sich die Baustelle befindet?

Mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) steht bereits nach heutiger Rechtslage ein Instrument zur Verfügung, das sicherstellt, dass entsandten Arbeitnehmern einige wesentliche in Deutschland geltende Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährt werden müssen. Nach dem AEntG finden in allen Wirtschaftszweigen die gesetzlichen Vorschriften u. a. über die Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, den bezahlten Mindestjahresurlaub sowie die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Hygiene am Arbeitsplatz zwingend auf entsandte Arbeitnehmer Anwendung.

Im Baugewerbe gelten zudem die in allgemein verbindlichen Tarifverträgen vereinbarten Mindestlöhne auch für entsandte Arbeitnehmer. Aufgrund einer Änderung zum 1. Januar 1999 erlaubte das AEntG die Erstreckung nicht nur eines einheitlichen Mindestlohnes, sondern auch eines gesamten Lohngitters auf entsandte Arbeitnehmer. Es ist den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes überlassen, entsprechende Tarifverträge zu schließen. Im Bauhauptgewerbe sind die entsendenden Arbeitgeber zudem verpflichtet, ebenso wie Arbeitgeber mit Sitz im Inland Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der deutschen Bauwirtschaft (ULAK) zu zahlen.

Eine uneingeschränkte Anwendung des nationalen Sozialversicherungsrechts auf vorübergehend entsandte Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten, soweit diese nach wie vor in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem ausländischen Arbeitgeber stehen, verstieße im Übrigen gegen europäisches Recht (VO (EWG) Nr. 1408/71). Eine solche Lösung würde auch nicht notwendigerweise die deutsche Bauwirtschaft von dem von ausländischen Unternehmen ausgehenden Konkurrenzdruck entlasten, denn die Beitragssätze zur Sozialversicherung sind in den typischen Entsendestaaten nicht notwendigerweise erheblich niedriger als in Deutschland. Hinzu kämen nicht unerhebliche Mehrbelastungen für die deutschen Familienkassen, denn nach europäischem Recht haben Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt und sozialversichert sind, Anspruch auf die vollen deutschen Familienleistungen.

Im Bereich der direkten Steuern wird auf EU-Ebene keine Harmonisierung, sondern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten eine Koordinierung zum Abbau von möglichen steuerlichen Hemmnissen angestrebt. Vorbehaltlich der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen gelten in den EU-Mitgliedstaaten die jeweiligen nationalen Steuerrechtsregelungen.

Nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie des Rates 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage vom 17. Mai 1977 (ABl. EG vom 13. Juni 1977 Nr. L 145 S. 1) – 6. EG-Richtlinie – gilt als Ort einer Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück grundsätzlich der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist. Diese Regelung wurde mit § 3a Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in deutsches Recht umgesetzt. Hiernach wird eine sonstige Leistung (einschließlich der Werkleistung) im Zusammenhang mit einem Grundstück dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt.

Bei den im Zusammenhang mit Bauvorhaben häufig vorkommenden sog. Werklieferungen (§ 3 Abs. 4 UStG, der Artikel 5 Abs. 1 und 5 der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umsetzt) wird nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG, der Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, die Lieferung dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. Dies ist regelmäßig die Baustelle.

Damit werden nach geltendem Umsatzsteuerrecht bereits heute die Leistungen der an Baustellen tätigen Unternehmer regelmäßig nach dem „Recht der Baustelle“ besteuert.

29. Welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente favorisiert die Bundesregierung für den Erhalt von Arbeitsplätzen, die durch den Beitritt der neuen Mitglieder möglicherweise gefährdet werden?

Die nationale Arbeitsmarktpolitik ist an den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union ausgerichtet. Im Rahmen der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung sollen die Leistungen der Arbeitsförderung dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Gegenwärtig ist schwer abzuschätzen, ob überhaupt bzw. welche Arbeitsplätze in welchen Regionen durch die Erweiterung der EU gefährdet werden. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind regelmäßig auf die Flankierung, nicht aber auf die Verhinderung des strukturellen Wandels, der zu einer dynamischen Volkswirtschaft gehört, ausgerichtet. Welche Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik am zweckmäßigsten einzusetzen sind, wird jeweils unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse durch die Arbeitsämter entschieden.

V. Übernahme des Acquis communautaire

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Fähigkeit der Kandidatenländer vor dem Hintergrund der Gemeinsamen Handelspolitik der Union, die von der Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen rechtlich und praktisch umzusetzen und einzuhalten?

Die Beitrittsländer sind bereits WTO-Mitgliedstaaten aus eigenem Recht und deshalb verpflichtet, sich an die WTO-Regeln zu halten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Beitrittsländer die bisher von der EU in der Welthandelsorganisation WTO eingegangenen Verpflichtungen übernehmen werden. Anpassungsbedarf besteht in vielen Bereichen, insbesondere bei der Übernahme der Präferenzabkommen der Gemeinschaft. Die Zusammenarbeit mit den EU ist in Handelsfragen sehr eng und intensiv. Die handelspolitischen Positionen wurden im Vorfeld der WTO-Konferenz in Doha ständig miteinander abgestimmt. In Doha selbst vertraten die EU und die Beitrittskandidaten übereinstimmende Positionen zu allen Themen.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, die praktische Umsetzung des Acquis communautaire in den Beitrittsstaaten effektiv zu überprüfen?

Die Europäische Kommission überprüft in einem ständigen Prozess den Stand der praktischen Umsetzung des Acquis communautaire in den Beitrittsländern. Am Anfang der Verhandlungen steht eine analytische Prüfung des Zustands von Gesetzgebung und Verwaltung („screening“) in den Beitrittsländern. Das Ergebnis dieser Prüfung fließt sowohl in die Beitrittsverhandlungen wie in die

Formulierung von kurz- und mittelfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaften mit den Beitrittsländern ein, die die EU mit ihnen im Rahmen ihrer Heranführungsstrategie abschließt. Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaften wird von der EU-Kommission beobachtet und in jährlich erscheinenden Fortschrittsberichten bewertet. Mit der von der Europäischen Union gewährten Vorbeitrittshilfe – es sind dies die Gemeinschaftsprogramme PHARE, ISPA und SAPARD – werden die Beitrittsländer bei der Abarbeitung der Prioritäten unterstützt. Im Rahmen dieser Programme werden – aus den Mitgliedstaaten stammende – Experten aller Sachgebiete in die Beitrittsländer entsandt, die ihre Kollegen dort beim Aufbau der Verwaltung und bei der Umsetzung des Acquis beraten (Verwaltungspartnerschaften oder „Twinning“). Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen müssen sich die Beitrittsländer verpflichten, den Acquis ab Beitrittsdatum grundsätzlich voll anzuwenden. In Ausnahmefällen werden Übergangsfristen vereinbart, die eine spätere Umsetzung erlauben. Auch in diesen Fällen müssen Zeitpläne zur Acquis-Umsetzung vorgelegt werden, deren Einhaltung durch die EU-Kommission überprüft wird. Bei Vertragsverletzungen kann es nach dem Beitritt – wie bei den heutigen Mitgliedstaaten – zur Abmahnung der Beitrittsländer durch die EU-Kommission und zur Befassung des Europäischen Gerichtshofs kommen.

32. Welche Anstrengungen sind bisher unternommen worden, um ein wirksames System der Wettbewerbskontrolle in den Beitrittsländern zu gewährleisten?

Grundvoraussetzung für eine effektive Wettbewerbskontrolle ist die Übernahme des Acquis communautaire im Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts. Dies ist bereits in einem sehr großen Umfang geschehen. Die Europäische Union geht in ihren letzten förmlichen Bewertungen der Beitrittsverhandlungen von November bzw. Dezember 2001 davon aus, dass nahezu in allen Beitrittsländern Wettbewerbsgesetze vorliegen, die den wesentlichen Prinzipien des europäischen Kartellrechts (Kartellverbot, Missbrauchsaufsicht, Fusionskontrolle) entsprechen.

Von großer Bedeutung ist, dass die Europäische Union von den Beitrittsländern schon vor dem Beitritt den Nachweis der effektiven Anwendung des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes verlangt. Dabei wird die Verwaltungskapazität der weitaus meisten Beitrittsländer von der Europäischen Union als insgesamt zufrieden stellend angesehen. Bezogen auf die konkrete Kartellrechtsanwendung werden aber alle Beitrittsländer von der Europäischen Union aufgefordert, eine stärker abschreckende Sanktionspolitik zu verfolgen und den Schwerpunkt auf vorbeugende Maßnahmen gegen schwerwiegende Wettbewerbsverletzungen zu legen.

Die Beitrittsländer erhalten von Seiten der EU bereits vor dem Beitritt umfangreiche Vorbeitrittshilfen, die in unterschiedlichen Formen und Bereichen diese Länder bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes unterstützen. Im Rahmen von PHARE gibt es eine Reihe von Programmen auch im Bereich Wettbewerbspolitik. Diese umfassen Beratungsleistungen (z. B. aus dem Kurzzeitberatungsprogramm TAIEX) als auch Hilfe beim Verwaltungsaufbau. Hier gibt es im Rahmen sog. Twinnings, d. h. Patenschaften zwischen Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, Projekte im Bereich Wettbewerbskontrolle. Hieran ist auch die Bundesregierung beteiligt. Beratung der Beitrittsländer zur Wettbewerbspolitik erfolgte in der Vergangenheit auch über das bilaterale deutsche Hilfsprogramm TRANSFORM.

Deutschland erhielt bisher den Zuschlag für Twinningprojekte auf dem Wettbewerbssektor in Litauen, Polen und Estland, darüber hinaus in Rumänien, Lettland, Zypern und Tschechien, wenn man den Beihilfesektor mit einbezieht.

33. Welche Schwierigkeiten bestehen nach Auffassung der Bundesregierung noch im Bereich der Angleichung von Rechtsvorschriften der Beitrittsländer an europäisches Recht?

Die meisten Beitrittsländer haben bedeutende Fortschritte bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an europäisches Recht erzielt. Der Prozess der Rechtsangleichung ist insgesamt bereits weit vorangeschritten. Probleme bestehen eher bei der Umsetzung in Verwaltungswirklichkeit als bei der Rechtsangleichung.

34. Welche Maßnahmen sind hinsichtlich des Ausbaus und der Anpassung der in den Beitrittsländern bestehenden Verwaltungsstrukturen noch erforderlich und was ist hier nach Auffassung der Bundesregierung besonders vordringlich?

Der Auf- und Ausbau von Justiz- und Verwaltungskapazitäten in den Beitrittsländern ist beachtlich weit vorangekommen, aber es bleibt hier noch viel zu tun. In den meisten Beitrittsländern geht es dabei um die Ausstattung von Behörden mit Sachmitteln und mit qualifizierten Beamten in folgenden Bereichen: Regulierungsbehörden für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes (Wettbewerb, Telekommunikation, Energie, Verkehr); Aufsichtsbehörden zur Gewährleistung einheitlicher Lebensbedingungen in der EU (Umwelt, Verkehr, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz); Aufsichtsbehörden für Finanzdienstleistungen; Behörden zum allgemeinen Schutz des Bürgers (Verbraucherschutz, Justizbehörden, Polizei, Grenzschutz); sowie Behörden für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinschaftsmittel (Gemeinsame Agrar-, Fischerei- und Strukturpolitik).

Die EU-Kommission stellt in diesem Halbjahr mit jedem Beitrittsland einen Aktionsplan auf, der die Prioritäten für die Implementierung des Acquis communautaire festlegt. Schon bisher hat sie im Rahmen ihrer Heranführungsstrategie mit den Verwaltungspartnerschaften (Twinning) einen wichtigen Schritt zum Ausbau und zur Anpassung der Verwaltungsstrukturen in den Beitrittsländern getan. Von 1998 bis 2001 wurden mehr als 500 Twinningprojekte, die Verwaltungspraktiker aus den Mitglieds- und Beitrittsländern zusammenführen, in Angriff genommen und zum Teil schon abgeschlossen. Die Projekte wurden auf den Gebieten Landwirtschaft, Umweltschutz, Inneres, Justiz, Binnenmarkt, Strukturpolitik, Kapitalmarkt, Zoll, Arbeit und Soziales durchgeführt.

Die Bundesregierung hat diese Aktivitäten von Beginn an engagiert unterstützt. Deutsche Experten sind an einem Drittel aller bisherigen Twinningprojekte beteiligt. Rund hundert Projekte werden von deutschen Experten selbst geleitet.

Die Bundesregierung bewertet die Twinningprojekte als wichtigen Beitrag zur verwaltungsmäßigen Umsetzung des Acquis communautaire in den Beitrittsländern. Der Bedarf ist weiterhin hoch. Deshalb wird sich die Bundesregierung auch zukünftig aktiv am Twinningprogramm der Jahre 2002 und 2003 beteiligen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission, auch in der Zeit nach dem Beitritt – in den Jahren 2004 bis 2006 – übergangsweise Mittel für den institutionellen Aufbau zur Verfügung zu stellen.

35. Sollen die Beitrittskandidatenländer nach Ansicht der Bundesregierung auf der Regierungskonferenz 2004 zur Reform der Europäischen Union auch schon vor ihrem Beitritt ein Mitentscheidungsrecht besitzen, oder soll ihre Beteiligung lediglich auf die Teilnahme an dem vorbereitenden Konvent beschränkt sein?

Hinsichtlich der für 2004 vorgesehenen Regierungskonferenz sieht die auf dem Europäischen Rat Nizza verabschiedete Erklärung zur Zukunft der Union vor, dass diejenigen Bewerberstaaten, die ihre Beitrittsverhandlungen dann abgeschlossen haben, zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden. Bewerberstaaten, die ihre Beitrittsverhandlungen dann noch nicht abgeschlossen haben, werden zur Teilnahme als Beobachter eingeladen. Dies entspricht auch der Haltung der Bundesregierung.

VI. Folgen für Deutschland

36. Welche Wirtschaftszweige werden in Deutschland besondere Vorteile durch die Erweiterung erfahren und welche werden eher strukturelle Anpassungen auf die neue Situation vornehmen müssen?

Gravierende Strukturveränderungen als Folge der Erweiterung sind nicht zu erwarten, da die neuen Mitglieder durch die Europaabkommen bereits seit einigen Jahren den Zugang zum bisherigen EU-Markt nutzen können. Umgekehrt schöpfen deutsche Unternehmen kapital- wie lohnintensiver Industriezweige die kostengünstigen Produktionsvorteile in den Beitrittsländern aus und erhöhen so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit. Die regionale Nähe der Beitrittsländer eröffnet gerade deutschen Unternehmen aller Wirtschaftszweige besondere Vorteile, die zusätzlichen Möglichkeiten auf Absatz- und Beschaffungsmärkten zu nutzen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 13 verwiesen.

37. Welche Auswirkungen wird die Erweiterung auf den Niedriglohnsektor in Deutschland haben?

Im Voraus lässt sich die Auswirkung der EU-Osterweiterung auf den Niedriglohnsektor nicht abschätzen.

Möglichen Verwerfungen im deutschen Niedriglohnsektor, die aus den beitrittsbedingten unbeschränkten Arbeitkräftewanderungen aus den neuen Mitgliedstaaten nach Deutschland resultieren könnten, hat die Bundesregierung mit ihrem erfolgreichen Einsatz im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen für eine bis zu 7-jährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit und einer entsprechenden Beschränkung in sensiblen Bereichen der Dienstleistungsfreiheit vorgebeugt (siehe auch Vorbemerkung der Bundesregierung und Antwort auf Frage 23).

38. Welche Auswirkungen sind für den Tourismus von und nach Deutschland zu erwarten?

Die Öffnung der Grenzen zum ehemaligen Ostblock hat zu einer deutlichen Belebung des Tourismus zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn geführt. Neben der politischen Öffnung wurde diese Entwicklung unterstützt durch die wirtschaftliche Liberalisierung in den MOE-Beitrittsländern. Der formale EU-Beitritt dieser Länder bedeutet insofern keine grundlegende Änderung dieser Entwicklung. Vielmehr ist eine weitere Belebung zu erwarten, die jedoch nicht zuletzt auch von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängt. Mit

weiterem Einkommenswachstum in den heutigen Beitrittsländern ist davon auszugehen, dass auch die Ausgaben für Tourismus zunehmen werden. Hinzu kommt, dass mit der Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen alten und neuen EU-Mitgliedstaaten es Touristen leichter möglich wird, Ziele in mitteleuropäischen Städten zu besuchen und dabei in Deutschland zu übernachten und vice versa. Welche Seite von dieser Entwicklung profitiert, hängt nicht zuletzt von der Attraktivität der touristischen Rahmenbedingungen, wie z. B. der Infrastruktur, der Übernachtungsmöglichkeiten sowie des Service ab.

39. Befürwortet die Bundesregierung die Förderung von Modellprojekten für die Entwicklung grenzüberschreitender Tourismusdestinationen mit den Beitrittsländern?

Modellprojekte sind ein wichtiges Instrument, um mit Steuergeldern mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzugehen, da hiermit Erfahrungen zunächst in einem kleineren Rahmen gewonnen werden können. Modellprojekte sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn ihre Ergebnisse auch auf andere Bereiche übertragbar sind. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Tourismusbereich in Einzelfällen Modellprojekte durchgeführt, wie z. B. ein Projekt zur Förderung des Qualitätsmanagements im Tourismus (Modellprojekt Ostbayern) sowie das Projekt zur Förderung des Oder-Neiße-Radwegs, bei dem auch Verbindungen über die Grenzen hinweg geschaffen wurden.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen der Erweiterung für die deutsche Werftindustrie?

Eine nennenswerte Schiffbauindustrie existiert in den Beitrittsländern Polen, Rumänien, Bulgarien und mit Einschränkungen in Lettland und Litauen. Mit Ausnahme von Polen kam es in diesen Ländern nicht zu einer nachhaltigen Restrukturierung der Werften, die es erlauben würde, sich am Weltschiffbaumarkt aussichtsreich zu positionieren. Hinzu kommt, dass der Entwicklungsstand des Finanzsektors die Finanzierung von Neubauprojekten erschwert. Aus diesen Gründen umfasst die Produktpalette der Werften in diesen Ländern in der Regel technisch anspruchslosere Neubauten und Schiffsreparaturen sowie Vorprodukte.

Den polnischen Werften jedoch gelang es, sich durch eine weit reichende Umstrukturierung ihrer Betriebe einen bedeutenden Marktanteil am Weltschiffbaumarkt zu sichern. Hinzu kamen komparative Wettbewerbsvorteile wie niedrige Reallöhne und bis zum Jahr 2000 eine kontinuierliche Abwertung des Zlotys. Aufgrund der angespannten Lage am Weltschiffbaumarkt und der durch den EU-Beitritt absehbaren Kostensteigerung in der Schiffbauproduktion (u. a. durch Auflagen im Umwelt- und Arbeitsschutzbereich und eine Erhöhung der Reallöhne) werden polnische Produzenten zukünftig dazu gezwungen werden, vermehrt technisch anspruchsvollere Schiffe herzustellen. Ob es ihnen gelingt, sich diesen veränderten Marktbedingungen anzupassen, bleibt abzuwarten. Die deutsche Schiffbauindustrie hat sich bereits erfolgreich auf dem Marktsegment für höherwertige Schiffe etabliert und besitzt einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung gegenüber den Werften in den Beitrittsländern. Die Bundesregierung erwartet daher durch die EU-Osterweiterung nur marginale Folgen für die deutsche Werftindustrie.

41. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der Erweiterung auf die deutsche Transportindustrie in den Bereichen Straßengüterverkehr, Seeverkehr, Binnenschifffahrt und Lufttransport ein?

42. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wettbewerbssituation deutscher mittelständischer Transportunternehmer, wenn im Transportbereich die Dienstleistungsfreiheit – mit bestimmten Ausnahmen für die Kabotage – mit dem Beitritt verwirklicht wird, die Arbeitnehmerfreizügigkeit aber zurückgestellt wird?

43. Rechnet die Bundesregierung mit Steuerausfällen und Arbeitsplatzverlusten durch das „Ausflaggen" von Transportkapazitäten in die Beitrittsstaaten, nicht zuletzt aufgrund des bestehenden Fahrermangels in Deutschland?

Die Ausweitung der Dienstleistungsfreiheit auf die Beitrittsländer wird sicherlich die deutschen Transportunternehmen einem weiter intensivierten internationalen Wettbewerb aussetzen, jedoch diesen auch neue Märkte öffnen. Wie die Erfahrung bei bisherigen EU-Erweiterungen gezeigt hat, werden sich Wettbewerbsnachteile und die Tendenz zum „Ausflaggen" in engen Grenzen halten, wenn die beitretenden Staaten den acquis communautaire mit dem Beitritt übernehmen. Dies sehen die bisherigen Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen im Verkehrsbereich – von ganz wenigen, für den internationalen Wettbewerb unbedeutenden Ausnahmen abgesehen – auch vor. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für eine weitere Harmonisierung der fiskalischen, sozialen und technischen Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union schon vor der Osterweiterung ein.

Für die Kabotage im Straßengüterverkehr hat die Europäische Union auf deutsches Betreiben gegenüber den meisten Beitrittsländern (Ausnahmen nur Slowenien, Zypern und Malta) eine Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren gefordert; diese ist von der Mehrzahl der Beitrittskandidaten auch bereits akzeptiert worden.

In der Binnenschifffahrt wird auf eine Weiterentwicklung der internationalen Vorschriften und dabei namentlich deren Harmonisierung im Rheinstrom- und Donaugebiet hin gearbeitet.

Der Seeverkehr ist bis auf die Küstenschifffahrt bereits durch die in den frühen neunziger Jahren abgeschlossenen Assoziierungsabkommen („Europa-Abkommen") mit den mittel- und osteuropäischen Staaten liberalisiert worden.

Auch für den Luftverkehr hat sich bereits – mit gutem Erfolg für alle Beteiligten – seit geraumer Zeit ein weitgehend liberales Umfeld entwickelt. Die Europäische Kommission hat seit 1996 Verhandlungen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten über eine gegenseitige Marktöffnung und Angleichung der Sicherheits- und Umweltstandards geführt und diese Verhandlungen inzwischen nahezu zum Abschluss gebracht.

Die zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer ausgehandelten Übergangsfristen können von den EU-Mitgliedstaaten je nach Bedarf ganz oder nur teilweise genutzt werden.

44. Wie sieht die Bundesregierung die Investitionsmöglichkeiten deutscher Unternehmen in den Ländern Mittel- und Osteuropas im Bereich der Umwelttechnologien?

Die Investitionsmöglichkeiten deutscher Unternehmen in den Ländern Mittel- und Osteuropas werden durchweg positiv bewertet. Nach Schätzungen der EU-Kommission sind allein zur Erfüllung der EU-Anforderungen im Umwelt-

schutz in den Beitrittsländern Investitionen in Höhe von 80 bis 110 Mrd. Euro notwendig. Die höchsten Investitionen würden auf Polen entfallen, wobei diese auf bis zu 40 Mrd. Euro veranschlagt werden. Auch in Rumänien wären enorme Investitionsanstrengungen erforderlich, und zwar über 20 Mrd. Euro; für Ungarn, Tschechien, Bulgarien und die Slowakei liegen die jeweiligen Schätzungen zwischen 4 bis 10 Mrd. Euro. Diese Investitionsmaßnahmen können allein schon aus Kapazitätsgründen nur zu einem geringen Teil von der in den Beitrittsländern angesiedelten Umweltindustrie erbracht werden. Obwohl dieser Bereich stark expandiert, haben dort 1999 alle im Umweltbereich tätigen Unternehmen zusammengenommen lediglich einen Umsatz von rd. 10 Mrd. Euro erzielt. Der Unterschied zu den o. g. Investitionserfordernissen von 80 bis 110 Mrd. Euro verdeutlicht, welches Potenzial für den Export von Umwelttechnologiegütern in die Beitrittskandidaten besteht. Es ist zu erwarten, dass hiervon insbesondere deutsche Unternehmen – nicht zuletzt wegen ihrer Marktnähe – profitieren werden.

Besonders gute Chancen für den Export deutscher Umwelttechnologien dürften im Bereich Wasser- und Abwassertechnik, Abfalltechnik und Techniken zur Senkung der Luftverschmutzung bestehen. Quantitative Schätzungen, welches Investitionsvolumen konkret auf deutsche Unternehmen entfallen wird, bestehen nicht. Experten gehen davon aus, dass sich die Beitrittsländer zu einem der größten Absatzmärkte für deutsche Umwelttechnologien entwickeln könnten.

45. Was unternimmt die Bundesregierung, um deutsche Unternehmen schon jetzt auf die Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Staaten in den Binnenmarkt vorzubereiten?

Die Bundesregierung unterrichtet die deutsche Wirtschaft regelmäßig über den Fortschritt der Beitrittsverhandlungen und trägt damit dazu bei, dass sich die Unternehmen rechtzeitig auf die Erweiterung des Binnenmarktes einstellen können. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen nutzt die Bundesregierung die bestehenden Möglichkeiten, Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Wirtschaft, die etwa durch die Gewährung unangemessener Übergangsregelungen zu Gunsten der Beitrittsländer entstehen könnten, zu verhindern. Darüber hinaus sorgt die Bundesregierung durch nationale Initiativen und Maßnahmen – wie Haushaltskonsolidierung, Steuerreform, Mittelstandsförderung usw. – dafür, dass sich deutsche Unternehmen durch Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf die Einbeziehung der Beitrittsländer in den Binnenmarkt einstellen können.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 15 verwiesen.

46. Welche Absichten verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich des Auf- und Ausbaus von Vertretungen und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft in den Beitrittsländern?

Die deutsche Wirtschaft ist schon heute in allen mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern nicht nur mit Repräsentanzen und Delegiertenbüros, sondern zum Teil sogar mit Auslandshandelskammern vertreten. Alle Einrichtungen werden vom Bund finanziell unterstützt. Auslandshandelskammern bestehen in Polen, Tschechien und Ungarn, Delegiertenbüros in Estland, Lettland, Litauen, der Slowakei und Rumänien und Repräsentanzen in Slowenien und Bulgarien.

Das Delegiertenbüro in Rumänien soll so schnell wie möglich zu einer Auslandshandelskammer ausgebaut werden. Die Vertretungen in Slowenien und Kroatien sollen langfristig ebenfalls in Auslandshandelskammern umgewandelt werden.

VII. Information der Bevölkerung

47. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der zum Teil zurückgehenden öffentlichen Unterstützung für die europäische Integration in verschiedenen Kandidatenländern die Möglichkeiten, in diesen Ländern die Zustimmung der Bevölkerung zur weiteren europäischen Einigung zu fördern und für die europäische Idee zu werben?

Die Bundesregierung sieht bei der Meinungsbildung in den Beitrittskandidatenländern in erster Linie die Regierungen der jeweiligen Staaten selbst in der Pflicht, ihre Bürger von der europäischen Idee im Allgemeinen zu überzeugen und über den Beitrittsprozess im Besonderen zu informieren. Auch die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Kandidatenländern sind gefordert und betreiben entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Selbstverständlich enthebt all das die EU-Mitgliedstaaten nicht ihrer Verantwortung, im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den Beitrittskandidatenländern den eigenen Standpunkt offen zu vertreten und somit auch für den europäischen Integrationsprozess zu werben.

Die Bundesregierung hat sich daher gemeinsam mit den Regierungen der Beitrittsländer und im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit auch mit der französischen Regierung zum Ziel gesetzt, in den Beitrittskandidatenländern selbst über ausgewählte Multiplikatoren – vor allem Medienvertreter – die öffentliche Meinung für den europäischen Einigungsgedanken zu gewinnen.

Beispielhaft hierfür sind die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung veranstalteten Seminare zu europapolitischen Fragen, die Journalisten, Politiker, Wissenschaftler und Praktiker aus der Verwaltung aus ganz Europa unmittelbar vor Ort u. a. in Budapest (April 1997), Prag (November 1998), Bukarest (April 2000 und März 2002) und Warschau (November 1999 und Oktober 2001) in einen Dialog miteinander gebracht und zur Bildung eines fruchtbaren Netzwerks geführt haben. Die positive Resonanz in den Medien zeigt die Richtigkeit dieses Weges.

Ferner wird durch aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der deutschen Botschaften in Beitrittsländern das Verständnis für europapolitische Fragen gefördert. EU-Mitglieds- und Beitrittsländer arbeiten im Übrigen bei der Implementierung des „Sonderprogramms zur Öffentlichkeitsarbeit Erweiterung“ der EU-Kommission (Prince-Programm, 2000 bis 2006) zusammen.

Das Deutsch-Polnische Jugendwerk und die Koordinierungsstellen für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch TANDEM – aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) kofinanziert – legen einen Schwerpunkt in der Förderung von Jugendbegegnungen in den grenznahen Regionen. Viele Programme haben die EU-Erweiterung zum Inhalt. Hierbei ist ein zentrales Anliegen, den jungen Menschen die Chancen zu vermitteln, die sich aus der EU-Erweiterung für sie und die Regionen ergeben.

48. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Bevölkerung, insbesondere in den grenznahen Gebieten, über die Chancen der EU-Beitritte zu informieren?

Ein wichtiges Projekt der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Jahr 2002 ist die publikumswirksame Veranstaltungsreihe „Nachbarn treffen – Europa gestalten“, für die der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, die Schirmherrschaft übernommen hat. Im Jahr 2000 erstmals mit sechs Veranstaltungen organisiert, fand sie 2001 in acht Städten entlang der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze statt. Weitere acht Veranstaltungen mit Bürgerfesten, Podiumsdiskussionen und begleitenden Maßnahmen der Öffentlich-

keitsarbeit folgen in diesem Jahr. Die vielfältigen Aspekte und Chancen der EU-Erweiterung werden durch ein informatives und attraktives Programmformat – auch unter Einbeziehung von Bundesministerien, Landesregierungen, Abgeordneten des Deutschen Bundestages, Mitgliedern des Europäischen Parlaments, EU-Kommission aber auch zahlreichen anderen Beteiligten, beispielsweise aus der Wirtschaft, von den Gewerkschaften, dem „Bündnis für Arbeit“ – sachlich, verständlich und populär vermittelt.

Der Arbeitstitel „Nachbarn treffen – Europa gestalten“ aus dem Jahr 2000 wurde inzwischen zu einem Markennamen für die Veranstaltungen selbst und auch für externe Events. So hatte die Kampagne im Jahre 2001 unter der Marke „Nachbarn treffen – Europa gestalten“ den Titel „Europa geht weiter“ (Schwerpunkt Osterweiterung der EU). Im Jahr 2002 wird die Reihe – ebenfalls unter dem eingeführten Markennamen – mit dem Titel „Europa in Arbeit“ (Schwerpunkte: Zukunftsdialog und Arbeitsmarktprofil in der EU) fortgeführt.

Im thematischen Zusammenhang mit der Veranstaltungsreihe werden weitere 20 öffentliche Informationsveranstaltungen mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Verbänden und Gewerkschaften organisiert. Durch Gespräche mit regionalen und lokalen Medien werden die Schwerpunktthemen breit kommuniziert. Ferner ist die Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen in Vorbereitung.

Ziel der Regierungskommunikation zum Themenbereich „Erweiterung der Europäischen Union“ ist es, die politischen Kernbotschaften zu vermitteln:

- Die mit der Erweiterung verbundene Integration neuer Mitgliedstaaten einigt Europa,
- die Erweiterung bietet Chancen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,
- sie ist ein Gewinn für die innere und soziale Sicherheit,
- für die Rechtsstaatlichkeit und für die Umwelt und
- sie bedarf einer aktiven Gestaltung, damit die positiven Effekte die Risiken überwiegen.

Die Bundesregierung bietet darüber hinaus Partnern von der Bundes- bis hin zu lokalen Ebene ein kommunikatives Umfeld, innerhalb dessen sie sich mit eigenen Informationsangeboten präsentieren und weitere Aktivitäten integrieren können. Durch den sukzessiven Aufbau eines „Kommunikationsnetzwerks“ wurde so die Grundlage für eine Kommunikationsplattform gelegt. Zahlreiche Veranstaltungen mit den Netzwerkpartnern haben dazu geführt, dass der Kommunikationseffekt erheblich verstärkt und die Kommunikationsbasis nachhaltig verbreitert werden konnten.

Anlage 1

Leistungen der Europäischen Union (in Mio. €) in der Förderperiode 2000-2006:

Preisbasis 1999	**EFRE** Ziel 1- Förderung	 Ziel 2-	**EAGFL** Abteilung Ausrich-tung	 Abteilung Garantie	**ESF** Ziel 1- Förderung	 Ziel 2-	 Ziel 3-	**Interreg III A**	**Phare/CBC**	**Summe gesamt**
Summe der Länder	6.800	475	2.165	2.360	3.417	61	261	430	-	15.969
MV	1.100	-	742	-	613	-	-	45	-	2.500
BB	1.639	-	720	-	731	-	-	124	-	3.214
SN	3.058	-	703	-	1.098	-	-	201	-	5.060
EFRE-Bundesprogramm Verkehrsinfrastruktur Ziel 1, Anteil MV, BB, SN	1.003	-	-	-	-	-	-	-	-	1.003
ESF-Bundesprogramm Ziel 1, Anteil MV, BB, SN	-	-	-	-	975	-	-	-	-	975
Begleitmaßnahmen für MV, BB, SN	-	-	-	760	-	-	-	-	-	760
BY darunter Begleitmaßnahmen	- -	475 -	- -	1.600 1.200	- -	61 -	261 -	60 -	- -	2.457 1.200
Phare/CBC	-		-		-			-	378	378
Summe ges.	**7.275**		**4.525**		**3.739**			**430**	**378**	**16.347**

Anlage 2

Entwicklung des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland mit den Beitrittsländern

Einfuhr	1993 Mio DM	1994 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1995 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1996 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1997 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1998 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1999 Mio DM	Veränd. Vorj. %	2000 Mio DM	Veränd. Vorj. %	2001 1) Mio DM	Veränd. Vorj. %
Gesamt	26.814	33.176	23,7	41.077	23,8	43.245	5,3	53.092	22,8	64.758	22,0	72.931	12,6	89.057	22,1	100.222	12,5
Estland	166	192	15,7	253	31,8	311	23,2	457	46,7	337	-26,2	419	24,5	681	62,5	591	-13,2
Lettland	294	419	42,6	580	38,4	489	-15,7	660	34,9	604	-8,5	627	3,8	792	26,3	908	14,7
Litauen	322	419	30,2	609	45,5	746	22,3	904	21,2	971	7,4	1.026	5,7	1.189	15,9	1.388	16,7
Polen	8.639	10.126	17,2	12.413	22,6	12.203	-1,7	14.357	17,6	16.444	14,5	18.030	9,6	23.352	29,5	26.410	13,1
Tschech. Rep.	6.436	8.497	32,0	10.588	24,6	11.385	7,5	13.831	21,5	17.182	24,2	19.867	15,6	25.186	26,8	28.381	12,7
Slowakei	1.491	2.198	47,4	3.140	42,8	3.427	9,2	4.181	22,0	6.043	44,5	6.253	3,5	6.697	7,1	8.173	22,1
Ungarn	4.526	5.410	19,5	6.909	27,7	7.945	15,0	10.857	36,7	14.588	34,4	17.529	20,2	20.798	18,7	23.418	12,6
Rumänien	1.370	1.827	33,3	2.152	17,8	2.293	6,5	2.786	21,5	3.193	14,6	3.490	9,3	4.118	18,0	4.528	10,0
Bulgarien	573	744	30,0	801	7,6	801	0,1	929	15,9	1.048	12,9	969	-7,6	1.168	20,5	1.357	16,2
Slowenien	2.998	3.345	11,6	3.633	8,6	3.646	0,3	4.131	13,3	4.348	5,3	4.723	8,6	5.076	7,5	5.068	-0,2

Ausfuhr	1993 Mio DM	1994 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1995 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1996 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1997 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1998 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1999 Mio DM	Veränd. Vorj. %	2000 Mio DM	Veränd. Vorj. %	2001 1) Mio DM	Veränd. Vorj. %
Gesamt	30.116	35.848	19,0	43.385	21,0	51.425	18,5	64.425	25,3	77.444	20,2	78.240	1,0	94.963	21,4	105.153	10,7
Estland	171	267	55,6	369	38,4	452	22,4	659	45,9	765	16,0	607	-20,7	846	39,6	1.033	22,0
Lettland	349	508	45,5	592	16,4	612	3,4	888	45,2	1.101	23,9	938	-14,8	1.214	29,4	1.594	31,3
Litauen	502	785	56,2	769	-2,0	1.070	39,2	1.657	54,8	1.808	9,1	1.463	-19,1	1.790	22,3	2.442	36,4
Polen	9.702	10.353	6,7	12.695	22,6	16.366	28,9	20.666	26,3	24.136	16,8	24.132	0,0	28.384	17,6	29.783	4,9
Tschech. Rep.	7.654	9.643	26,0	11.819	22,6	13.853	17,2	16.499	19,1	18.743	13,6	19.632	4,7	25.029	27,5	29.216	16,7
Slowakei	1.403	2.036	45,1	3.085	51,5	3.678	19,2	4.565	24,1	6.200	35,8	5.515	-11,0	6.493	17,7	7.681	18,3
Ungarn	5.158	6.376	23,6	7.028	10,2	8.349	18,8	11.665	39,7	15.269	30,9	16.589	8,6	20.144	21,4	20.575	2,1
Rumänien	1.806	2.007	11,1	2.563	27,7	2.902	13,2	3.147	8,4	4.063	29,1	3.900	-4,0	4.893	25,5	6.094	24,5
Bulgarien	905	1.072	18,5	1.329	23,9	1.043	-21,5	1.103	5,8	1.395	26,5	1.412	1,2	1.715	21,5	2.035	18,7
Slowenien	2.465	2.801	13,6	3.137	12,0	3.100	-1,2	3.575	15,3	3.965	10,9	4.052	2,2	4.454	9,9	4.701	5,5

Umsatz	1993 Mio DM	1994 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1995 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1996 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1997 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1998 Mio DM	Veränd. Vorj. %	1999 Mio DM	Veränd. Vorj. %	2000 Mio DM	Veränd. Vorj. %	2001 1) Mio DM	Veränd. Vorj. %
Gesamt	56.930	69.024	21,2	84.462	22,4	94.670	12,1	117.516	24,1	142.202	21,0	151.171	6,3	184.020	21,7	205.375	11,6
Estland	337	458	36,0	622	35,6	763	22,7	1.116	46,2	1.101	-1,3	1.026	-6,9	1.528	48,9	1.624	6,3
Lettland	643	927	44,2	1.172	26,4	1.101	-6,1	1.548	40,6	1.704	10,1	1.565	-8,2	2.006	28,2	2.502	24,7
Litauen	824	1.203	46,1	1.378	14,5	1.816	31,8	2.561	41,0	2.779	8,5	2.489	-10,4	2.979	19,7	3.830	28,6
Polen	18.341	20.479	11,7	25.108	22,6	28.569	13,8	35.023	22,6	40.580	15,9	42.162	3,9	51.736	22,7	56.193	8,6
Tschech. Rep.	14.090	18.139	28,7	22.406	23,5	25.238	12,6	30.330	20,2	35.926	18,5	39.499	9,9	50.216	27,1	57.596	14,7
Slowakei	2.894	4.234	46,3	6.225	47,0	7.106	14,2	8.747	23,1	12.243	40,0	11.768	-3,9	13.189	12,1	15.854	20,2
Ungarn	9.685	11.786	21,7	13.938	18,3	16.294	16,9	22.523	38,2	29.857	32,6	34.118	14,3	40.943	20,0	43.992	7,4
Rumänien	3.176	3.834	20,7	4.715	23,0	5.195	10,2	5.933	14,2	7.256	22,3	7.389	1,8	9.011	22,0	10.623	17,9
Bulgarien	1.478	1.817	22,9	2.130	17,2	1.844	-13,4	2.032	10,2	2.443	20,3	2.380	-2,6	2.882	21,1	3.392	17,7
Slowenien	5.463	6.146	12,5	6.770	10,1	6.746	-0,4	7.705	14,2	8.313	7,9	8.776	5,6	9.530	8,6	9.769	2,5

1) vorläufige Ergebnisse

Quelle: Statistisches Bundesamt

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333